Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/1032/V**

Eitorf, den 18.10.2018

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 05.11.2018

Tagesordnungspunkt:

Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, hier: Einwände der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.10.2018 hat die SPD-Fraktion Einspruch gegen das Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2018 erhoben. Zudem wurde in einer E-Mail der SPD-Fraktion an die Kommunalaufsicht vom 04.10.2018 (von dieser an den Bürgermeister weitergeleitet) mitgeteilt, dass ein vom RM Hubert im Nachklang zum damaligen Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungsunterbrechung geäußerter Wortbeitrag nicht aufgenommen wurde.

Im Antwortschreiben an die SPD-Fraktion vom 04.10.2018 sowie im Schreiben an die Kommunalaufsicht vom 09.10.2018 wurde ausführlich hierzu Stellung genommen. Die Einwände und Stellungnahmen sind in **einer zusammenfassenden Anlage** dieser Vorlage beigefügt.

Die Tonaufzeichnung wurde am 25.10.2018 vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie Herrn Hubert abgehört.

Nach Auffassung des Vorsitzenden und des Schriftführers genügt die Niederschrift den Anforderungen der Geschäftsordnung, zumal der Verhandlungsverlauf nicht bis ins letzte Detail, sondern „in gedrängter Form“ wiederzugeben ist. Insbesondere gibt es keinerlei Zweifel an der Korrektheit und Vollständigkeit der protokollierten Beschlussfassungen.

Eine einmal vorschriftsmäßig unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht mehr geändert werden kann.
Ist der Rat aber der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt oder sonst Ungenauigkeiten enthält, so kann er dies nur durch einen neuen – ebenfalls zu protokollierenden - Beschluss feststellen.

Wäre der Rat mit der erfolgten Protokollierung nicht einverstanden, könnte er demnach einen Beschluss fassen, dass seiner Meinung nach die Protokollierung hätte...“so oder so“ erfolgen müssen. Ein solcher Beschluss würde in der Niederschrift dieser Sitzung entsprechend protokolliert und dieser Beschlussauszug der Vollständigkeit halber der Ursprungsniederschrift beigeheftet.

Anlage(n)

Schriftwechsel zu den vorgetragenen Einwänden.